Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 29

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

grundsätlich in bem Territorialfreis, aus welchem [fie fich ergangen.

Rur ausnahmsweise konnen bie Regimenter ober einzelne Bataillone außerhalb bes Erganzungsbezirks bislogirt ober einzelne Bataillone betachirt werden.

Der Oberft ift Rommanbant bes Regiments.

Der Stabsoffizier, melder bas Ergangungege= schäft zu besorgen hat, ist zugleich Kommandant des Ersatbataillons.

Dem Ersatbataillon liegt bie Führung ber Rontrolen ob.

Im Mobilisirungsfall hat bas Ersapbataillon bie Refruten und Erfatreferviften auszubilden.

Der Regimentskommandant untersteht dem ihm nach ber Ordre de Bataille vorgesetten Urmee. torps-Rommando, im Wege bes Brigabe- und Truppendivisions-Kommando.

Das Regiment und bas Erfatbataillon bilben je einen Berrechnungskorper. Jebes hat eine eigene Berrechnungs= und Raffakommiffion.

In den Ressort der Verwaltungskommission beim Regiment gehoren auch die Wirthschaft mit ber Befleibung, perfonlichen und Korpsausruftung; bie Berwaltung ber Armatur und Munition.

Die Bermaltungskommission bes Ersatbataillons hat die Stammkontrolen (bas Hauptgrundbuch bes gangen Regiments) zu führen und bie Magagine und das Trainmaterial zu verwalten.

Das Magazin bes Ersatbataillons hat bie voll= ständige Bekleibung, Ausruftung, Bewaffnung und bas Korpsmaterial bes Regiments für den Mobilifirungsfall zu enthalten.

Jägertruppen.

Die Sagertruppen entsprechen unseren Schuten; sie bestehen aus bem Tyroler-Jägerregiment und 40 Feldjägerbataillonen. Das Tyroler-Jägerregiment hat 10 Bataillone. — Die Bataillone haben 4 Feldkompagnien.

Das Tyroler=Jägerregiment hat nebst ben Felb= bataillonen zwei Erganzungs=Bataillonstabres von je 5 Rompagnien. Jedes Feldjagerbataillon hat im Rrieg eine Erganzungstompagnie.

Im Kriegsstand gablt bie Feldtompagnie 4 Diffiziere und 236 Mann; die Erganzungskompagnie 4 Offiziere und 228 Mann; Kriegsstand bes Bataillons mit 22 Offizieren, circa 1000 Mann und 34 Pferbe.

Mus dem Erganzungstabre bes Tyroler-Regi= ments merben im Mobilifirungefall zwei Erganzungsbataillone zu 5 Kompagnien gebilbet. Jebes Ergänzungsbataillon zählt 22 Offiziere und 1151 Mann.

Mit Ginschluß ber zwei erwähnten Erganzungsbataillone kann baher bie Jägertruppe 62 Bataillone in's Feld stellen. (Fortfegung folgt.)

Die Gesundheitspflege des deutschen Soldaten. Bon Dr. Alexander Ochwadt, Oberstabsarzt 2c. Verlagsbuchhandlung Militaria . Berlin, 258 S. Preis Fr. 6. 70.

Das Buch gibt einen vollständigen Ueberblick

pflege. Für jungere Merzte, sowie für Truppen. offiziere ift bas Buch gleich lehrreich. Es ist in bemfelben ein reicher Schat von Erfahrungen aufgehauft, die ber Berfaffer in vielen Dieuftjahren und mehreren Feldzügen gesammelt hat. - Die Sprache ift auch fur ben Laien verftanblich. Dit Bermeibung gelehrter Erörterungen halt ber Berfaffer ben prattifchen Standpunkt fest. Auf biefe Weise ist es ihm gelungen, ein Handbuch zu liefern, welches großen Rugen gewähren tann und bestens empfohlen merben barf.

Die kriegerischen Ereignisse in Egypten während bes Sommers 1882. Bon Bermann Bogt, Oberstlieut. a. D. Mit einer Spezialkarte von Unter-Egypten und bem Suegkanal. Leip= zig, Berlag von Fr. Wilh. Grunow. Preis Fr. 4.

Die neuesten Rriegsereignisse fesseln immer am meiften unfere Aufmerkfamkeit. Doch die erften Darftellungen muffen aus sparlichen Quellen geschöpft werden. Go maren auch die, welche ber herr Berfaffer benutte, meift die Tagesblatter. Gleichwohl ist es ihm gelungen, ein übersichtliches Bild bes kurzen Feldzuges zu geben, welches nicht bes Intereffes entbehrt.

Der Berfaffer beginnt mit ber Darlegung ber Ursachen, welche zu dem Krieg geführt haben. Als Ursache der Krisis wird die natürliche Reaktion bes egyptischen Volkes gegen bie finanzielle Aus. beutung burch die europäischen Geldgeber und Bantinstitute (Crédit foncier, Banque Franco-Egyptienne und den Borfenkonig Rothschild) bezeichnet.

Als bie Steuerschraube nicht mehr ausreichte, um die Binfen gablen gu tonnen, murben Offigiere und Truppen ohne weiteres entlaffen, den Beamten ber Gehalt nicht mehr ausbezahlt u. s. w. Dieses steigerte die Unzufriedenheit und führte zu den Revolten, melde fpater von Ausschreitungen gegen bie Fremben begleitet maren und ben Machten, und zwar besonders England, Anlag zur Gin= mischung gaben.

Diefe Berhaltniffe merben ausführlich und flar bargelegt.

Der Bericht geht bann zu bem Bombarbement von Alexandrien über. Das britte Rapitel behaubelt Land und Leute von Egypten. Bei biefer Gelegenheit wird auch bie egyptische Armee besproden und die anardischen Buftanbe, die in berfelben bamals herrichten, hervorgehoben. Lettere burften wohl als die Hauptursache ber raschen und leichten Erfolge ber Englanber betrachtet merben.

Die Erzählung gibt ferner eine intereffante Beschreibung bes Suezkanals; in bem folgenden Rapitel wird bie englische Beeresmacht behanbelt-Diesem folgt die eigentliche Darftellung des Feld: juges, welcher vom 18. August bis jum 15. September, b. h. bem Einzug ber Englander in Rairo, bauerte.

Die Beurtheilung, welche bie Operationen bes über den jehigen Stand der Militärgesundheits: I Generals Wolfelen am Ende des Buches ersahren, ist ohne Bergleich gunftiger als bie, welche s. Z. bie "Schweiz. Militar=Ztg." in bem Bericht über ben Feldzug gebracht hat. (1883, Rr. 12—15.)

Dem Buch, welches ein augenblickliches Interesse bietet, int ein in Farbendruck schon ausgeführter Plan von Unter-Egypten beigegeben.

Eidgenoffenschaft.

Der Bericht des Militärbepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1882. (Fortsehung.)

Ueber bie Ravallerie entnehmen wir bem Befchaftebericht bes

Militarbepartements für 1882 u. A. folgende Angaben: Beschaffung ber Kavalleriepferbe. Bon 1875 bis 1881 wurden angefauft

im Inland 424, im Ausland 3336 und im Berichtsjahr im Inland 24, im Ausland 519

Total im Inland 448, im Ausland 3855 Bferbe.

Es geht aus biefen Zahlen neuerdings hervor, bag bie meiften im Insande gezuchteten und vorgeführten Pferde noch immer nicht die Eigenschaften eines Kavalleriepferbes in genügendem Maße besiehen und auch beswegen von der Ankausstommission zurude gewiesen werben mußten.

Es ift hier ber Ort, fahrt ber Bericht fort, bas Boftulat ju erörtern, welches anläßlich ber Berathung bes Bubgets fur 1883 burch bie eiegenöffischen Rathe unterm 22. Dezember 1882 ausgenommen wurbe.

Dasselbe lautet: "Der Bundesrath ist eingelaten, bafür zu "forgen, daß in Bukunft die Annahme von Militärpferden besser "publizirt, die Borweisung der Pferde auf mehr Stationen als "bisher ermöglicht, babei die guten gekreuzten Landpferde berud-"sichtigt (Art. 36 des Berwaltungsreglementes) und die allfällge "Abgabe an den Bund dem Berkäufer erleichtert werde."

In Folge blefes Boftulats wiesen wir unser Militarbepartement an, in Aufunft und bereits für die Anfangs 1883 zu machenben Pferbeankäuse im Inland die Bahl der Plate, auf welchen die Borführung der Thiere zu geschehen hat, zu vermebren, und soweit ihunlich in die pferdereicheren und mit Pferdezucht sich befassenden Gegenden zu verlegen. Nebst dieser Anordnung wurde im Ferneren verfügt, daß getauste oder acceptirte Pferde sofort in das betreffende Depot zu dirigiren seien, damit der bisherige Eigenthumer nicht zu toppelten Reisen veranlaßt werde. Der Waffenches wurde mit der Durchführung dieser Anordnungen bestraut und sodann beauftragt, der Ankausstommission den gemessenen Besehl zu ertheilen, gegenüber den von Retruten gestellten Pferden einen milderen Maßtab bei deren Beurtheilung anzuslegen, auch auf die Geschr hin, daß dadurch einige Pferde mins derer Qualität in die Schwadronen gelangen sollten.

Dagegen seien die eidgenössischen Experten anzuweisen, diese Rudficht für von Sandlern vorgeführte Pferde nicht walten zu lassen, sondern diesen letzteren zegenüber die gleichen Anforderrungen zu flellen, wie an die importirten Pferde.

Ueber die Remontenkurse wird bemerkt: Die Rekrutens und Ersappserbe wurden nach vorheriger Aktlimatisation (Dauer dieser letteren 35 bis 40 Tage) in vier Kursen zu je 90 Tagen und die Remonten der vor 1875 eingetheilten Kavalleristen in brei Kursen zu je 20 Tagen abgerichtet. Das Ergebnis der Dreffur der Bundespserbe war je nach dem Gesundheitszustande auf den vier Kavalleriewassenplägen sehr verschieden.

Burich hatte in sanitarischer Beziehung biesmal wieder viel zu tampfen, indem auch in diesem wie im Borjahre die Influenza aufgetreten war, eine Krantheit, welche die Aferde ungemein schwächt und beswegen ber Abrichtung sehr hinderlich ift, so daß einzelne ungenügend breffirte Pferde zur Abgabe gelangen mußten, um die eingerückten Rekruten beritten machen zu konnen. Die Nachbressur erfolgte durch beigezogene Bereiter wahrend ber Schule.

Der Gesundheitegustand ber Pferbe auf bem Baffenplate Aran mar ein anormaler, indem bie bort auftretenden Rrant-

heiten, insbesondere Orusen und fatarrhalische Erscheinungen, einen epidemischen Charafter angenommen hatten. Durch zwedmäßige Anordnungen im Bestande und in ber Behandlung der Pferbe konnte bem außerordentischen Abgang Einhalt geihan werben.

Ueber bie Refrutenschulen erhalten wir folgende Angaben:

Borfurfe. Laut Bundesgeset vom 16. Juni 1882 haben bie Kavallerierefruten zur Winterezeit eine Borinstruftion zu erhalten, welche successive vom Rovember bis Marz in je vier Kursen von je 20 Tagen ertheilt wird. Im Berichtsighr fanden noch zwei solche Kurse für die Refruten von 1883 statt.

Ge rudten ein: 3m L Rure 108 Refruten, im II. Rure 98 Refruten; total 206 Refruten.

Der Unterricht erstreckte sich hauptsächlich auf bas Reiten in ber Bahn, die Soldatenschule, Baffens und gymnastische Uebunsgen, Pferdekenntniß, Saulung und Padung, und auf Anleitung in der Bescherung und dem Fahren der Pferde. Das Ergebniß in den verschiedenen Oleziplinen war gunftig, namentlich aber befriedigten die Leistungen im Reiten mit einsacher Schultrense. Diese Borbereitung für die eigentlichen Rekrutenschulen ermöglicht in der ersten Salfte dieser lesteren einen besseren Abschluß, als unter den früheren Berhaltniffen. Man gewinnt sur das Reiten im Freien und für die Feldbienflübungen mehr Zeit als die anshin, und gelangt dadurch zu einer befriedigenderen Ausbildung in diesen Fächern; auch ist ein bedeutend besserer Ersolg im Reiten und größere Selbsissändigkeit des Reiters zu konstatten.

Eigentliche Refrutenschulen. Die Refruten murben in brei Dragoners und einer Guibenfchule unterrichtet.

Bei ben Bieberholungefursen wird bemerkt: In ben Biebers holungekursen waren bie Leistungen ber Kavallerie befriedigenb, bas Pferbematerial war burchschnittlich in gutem Zustande.

In ben Rurfen, wo bie Ravallerie mit ber Infanterie aufams menwirtt, follten bie Sociftommanbirenben tarauf Bebacht nebe men, bag ber Ravallerie im Borture gu ben fpegiell tavalleriftis fchen Uebungen mehr Beit gegeben wird, und fie nicht icon am zweiten ober britten Tage in Berbinbung mit ben anberen Baffen in Aftion treten ju laffen. Bei ber Berwendung ber Buiben mabrend ben Divifionsubungen wird auf bas Bferbematerial gu wenig Rudficht genommen, basfelbe wird icon bei Beginn ber Manover übermäßig angestrengt, ohne baburch viel zu erreichen; , mit etwas mehr Schonung burch haufigere Ablofungen tonnten beffere Erfolge erzielt werben und bas werthvolle Pferbematerial ware ftete bienfttauglich. Die Thatigfeit ber Ravallerie bei Regimentoubungen ber Infanterie ift febr gering und es burfte ans gezeigt fein, biefe Butheilung auf biejenigen Falle gu befchranten, in benen ber Borinftruftion nicht wefentlichen Abbruch gefchiebt, um ber Reiteret bie Doglichfeit ju belaffen, fich mehr im eigenen Regimenteverband felbftftanbig auszubilben.

Un ben Nachfursen nahmen im Sanzen 127 Mann Theil. Angeoronete Untersuchungen haben herausgestellt, bag nur in seitenen Fällen einzelne Leute zum zweiten Male in solche Kurse einrudten, und baß die Mehrzahl für ihre Abwesenheit bei ben Wiederholungefursen ihrer Korps triftige Grunde hatte.

(Shluß folgt.)

— (Bundesbefchluß betreffend die Stellung des Oberfriegstommiffare und die Organisation des Oberfriege= tommiffariates.

1. Der Oberfriegetommiffar.

Art. 1. Der Oberkriegstommissat sieht an ber Spige ber eitgenössischen Militarverwaltung, die er nach ben über bas Bers waltungswesen bestehenden Besehen und Berordnungen leitet. Er hat die Aufsicht über ben Unterricht bes Armeeverwaltungspersfonals. (Art. 255 ber Militar. Organisation.)

Art. 2. Die Militarverwaltung umfaßt Alles, was auf bie Befolbung, Berpflegung und Unterkunft ber Truppen, sowie auf bas gesammte militarische Rechnungswesen Bezug hat.

Das Obertriegetommiffariat ift die Bentralrechnungeftelle für bie eibgenoffifche Militarverwaltung.

Ale Bentralzahlungeftelle beefelben funttionirt bie eibgenöffifche Staatetaffe.

Art. 3. Der Obertriegstommiffar fteht unmittelbar unter bem